

## Schwanenburg in Lahr.

2184. **Burghard, H.**, landwirtschaftliche Buchführung od. Formularien der einfachen Buchhaltg. d. Kleingrundbesitzers. Vol. Geh. \*  $\frac{1}{4}$  #  
2185. **Willareth, H.**, Joh. Gg. Friedrich Pflüger, weil. groß. badischer Oberschulrat u. Direktor der großer Taubstummenanstalt in Meersburg. gr. 8. Geh. 9 Nr.

## Stubenrauch in Berlin.

2186. **Geyger, W.**, u. **J. Kaselitz**, Rechenbuch f. Volksschulen. Nach der norddeut. Maße u. Gewichtsordnung umgearb. Ausg. 2. Hft. 2. Abth. 3. Aufl. 8. \* 2 Nr.  
2187. — — dasselbe. 3. Hft. 2. Aufl. 8. \* 2 Nr.

## Allg. Deutsche Verlags-Anstalt in Berlin.

2188. **Romberg's Zeitschrift f. praktische Baukunst**. Jahrg. 1870. 1. Quartalbft. gr. 4. pro expt. \* 4 #; Ausg. in 12 Hftn. à Hft. \*  $\frac{1}{3}$  #  
o. **Waldheim in Wien**.  
2189. **Reichauer, H.**, das Jahr 1848. Geschichte der Wiener Revolution. 23. Hft. Hoch 4. 8 Nr.  
**Wengler's Nachf. in Leipzig**.  
2190. + **Wengler, E.**, Calculation u. Abschluss nebst Anleitung zur richtigen Inventur-Abschätzung der Vorräthe. 3. Aufl. gr. 4. Geh. 6 Nr.  
2191. + praktisches Handbuch f. Buchhändler u. Geschäftsverwandte. 2. Aufl. gr. 16. Geh.  $\frac{1}{3}$  #

## Nichtamtlicher Theil.

## Die erste Reichstagsverhandlung über das Bundes-nachdruckgesetz.

Einen der ersten Gegenstände, womit sich der jüngst zusammengetretene Reichstag des Norddeutschen Bundes beschäftigt hat, bildete die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Adbildungen ic. So erfreulich diese Thatsache an sich ist, so erhebliche Bedenken und Besorgnisse muß die Auffassung hervorrufen, welche dabei von zwei Seiten her kundgegeben worden ist.

Drei Redner haben überhaupt nur das Wort ergriffen: Von diesen beschränkte sich der Abgeordnete Dunker im Wesentlichen auf eine Widerlegung, bez. Berichtigung der von dem Abgeordneten v. Hennig secundirten Darlegung des Abgeordneten Dr. Braun. Hr. Dunker ist einer der angesehensten und intelligentesten deutschen Buchhändler, Verleger einer der verbreitetsten Zeitungen, mithin vollständig zur Sache legitimirt. Gleichwohl dürfte eine weitere Erörterung des von den Hrn. Dr. Braun und v. Hennig angenommenen Standpunkts um so dringender geboten sein, als die Persönlichkeit beider Redner die Gefahr nahe legt, daß dieser Standpunkt für die späteren Stadien der Berathung des Gesetzentwurfs leicht präjudiciell werden könnte. Die Genannten gehören bekanntlich zu den Führern der an Mitgliederzahl stärksten und auch sonst einflußreichsten, deshalb aber bei Divergenz der Meinungen in der Regel den Ausschlag gebenden Fraktion des Reichstags.

Sich mit den Hrn. Braun und v. Hennig in einen wissenschaftlichen Disput einzulassen, dürfte allerdings seine Schwierigkeiten haben. Nicht sowohl darum, weil auf diesem Wege eine Widerlegung derselben besondere Mühe verursachte, sondern weil es an den Prämissen für eine derartige Erörterung fehlt. Wissenschaftliche Auseinandersetzungen über streitige Fragen sezen unter den Disputanten jederzeit wenigstens ein Einverständnis über gewisse elementare Grundsätze voraus. Wie aber soll man mit jemandem auf das geistige Urheberrecht fundirte Verhältnisse und Rechtsgestaltungen discutiren, der die Existenz des Urheberrechts als selbständiges Rechtsverhältnis überhaupt leugnet und denselben lediglich die Eigenschaft eines Monopols zuerkennt? In dieser Auffstellung liegt unstreitig der Schwerpunkt der ganzen Deduction Braun's, zugleich aber auch ihre absolute Unhaltbarkeit. Denn seine sämtlichen Einwendungen, soweit sie sonst von Erheblichkeit, sind factisch nichts weiter als aus dieser falschen Prämisse gezogene Folgerungen. Daß zu denselben zu farbenreicherer Colorirung tatsächlich falsche Behauptungen beigelegt werden, wie der horrible Satz, daß das geistige Urheberrecht „aus der Zeit der Blüthe des territorialen Klein-Fürstenthums stamme, daß für sich alle möglichen Regalien und Vorrechte in Anspruch nahm und dieselben wieder in kleinen Dosen vertheilte an seine Günstlinge in Form von Monopolen und Privilegien, aus jener Zeit, wo kein deutsches Territorium was Besseres zu thun wußte, als seine Nachbarn nach Möglichkeit zu schädigen, und wo es seinen eigenen Vortheil nicht anders versorgen zu können glaubte, als in der Beschädigung

seiner Anlieger," ist nicht geeignet, die Sache besser zu machen.

Darüber aber, daß das geistige Urheberrecht kein Monopol, kein privilegium singulorum ist, daß es ebenso wenig eine aus dem Eigenthum abgeleitete Rechtsform ist, darüber herrscht heutzutage unter den Männern der Wissenschaft ziemlich allgemeines Einverständniß. Nicht minder aber auch darüber, daß es sich dabei durchaus nicht „um ein Verbietungsrecht handle, welches sich stütze auf Utilitätsgründe“. Wenn Hr. Dr. Braun in letzterer Beziehung das Gegentheil behauptet, so wären wir wohl begierig, die Namen der Rechtslehrer kennen zu lernen, die einen so exorbitanten Satz aufstellen. Das geistige Urheberrecht ist eben, was Hrn. Dr. Braun und seinem Secundanten gänzlich unbekannt zu sein scheint, ein selbständiges eigenartiges Rechtsverhältnis und als solches heutzutage von der Wissenschaft ziemlich allgemein anerkannt, in der Praxis nicht minder allgemein recipirt.

Daß es nicht immer so gewesen ist, wissen wir; nicht minder auch, daß derjenige Zustand, wo von einem Rechtsschutz des geistigen Urheberrechts überhaupt nicht oder lediglich in Form eines Privilegiums und unter der Rechtsfiction eines Monopols oder abgeleiteten Eigenthums die Rede war, nach keiner Seite hin Befriedigung gewährt hat. Auch dem Publicum nicht, für dessen Ansprüche auf thunlichste Wohlfeilheit seiner geistigen Nahrung Hr. Dr. Braun den angeblich hiermit in Widerstreit stehenden Interessen des Autors und des Buchhändlers gegenüber so lebhaft in die Schranken tritt. Wir leugnen diesen Gegensatz überhaupt. Wäre er in der That vorhanden, so müßte da die Literatur am höchsten blühen, der Buchhandel die besten Geschäfte machen, wo die Erzeugnisse der geistigen Schaffungskraft vogelfrei sind, wo dem Nachdruck Thor und Thür geöffnet ist. Weder die Erfahrungen der Vergangenheit noch die Erscheinungen der Gegenwart bestätigen dies. Im Gegentheil sprechen diese dafür, daß die literarische Tätigkeit und im nothwendigen Zusammenhange damit der Buchhandel allenthalben erst von dem Zeitpunkte an einen nachhaltigen Aufschwung genommen hat, wo das Erzeugniß der geistigen Tätigkeit als Rechtsobject zur Anerkennung gelangt war. In je prägnanterem und correcterem Ausdrucke dies geschah, um so besser steht sich dabei nicht bloß der Schriftsteller und der Buchhändler, sondern auch das Publicum; denn je gesicherter jene beiden Factoren in der materiellen Ausnutzbarkeit ihres Schaffens und in ihrem Erwerbe sind, um so freier und von äußerem Drucke unabhängiger wird sich die geistige Schaffungskraft im Schriftsteller entfalten, um so mehr wird der Buchhändler in seine Unternehmungen hineinsticken können, um seinen Verlag würdig auszustatten und dem Publicum gediegene geistige Speise zu bieten. Daß der Rechtsschutz dieselbe über Gebühr vertheile, ist eine Behauptung, für welche der Aufsteller den Beweis schuldig bleiben dürfte. In England und Frankreich, wo das geistige Urheberrecht des Rechtsschutzes in einem weit intensiveren Grade als bei uns und zwar seit Menschenaltern bereits genießt, sind die Bücherpreise notorisch durchschnittlich höher als in